

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0651/2009

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

29.10.2009

Betrifft

Wahl der Mitglieder der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Beratungsfolge

11.11.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Für die 13. Landschaftsversammlung Westfalen - Lippe werden gewählt:

1. Mit der Erststimme

ordentliche Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.

2. Mit der Zweitstimme

Für die auf dem „Wahlzettel für die Wahl der Reservelisten“ (Anlage) aufgeführten Listen/Bewerber wurden folgende Stimmen abgegeben:

Liste CDU	=	 Stimmen
Liste SPD	=	 Stimmen
Liste Grüne	=	 Stimmen
Liste FDP	=	Stimmen
Liste Die LINKE	=	Stimmen
Liste LV-FW	=	Stimmen
Bewerber	=	Stimmen
Bewerber	=	Stimmen
Bewerber	=	Stimmen

Begründung:

Allgemein:

Die Vertretungen der Mitgliedkörperschaften wählen gem. § 7 b Landschaftsverbandsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung, d.h. bis spätestens zum 31.12.2009.

Jedes Ratsmitglied hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Zu 1. (Erststimme):

Nach § 7 b) LVerbO entfällt auf jede Mitgliedskörperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weitere 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Die Berechnung ist auf der Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschrieben, für die Wahl maßgeblichen Stichtag 30.06.2007, erfolgt. Danach entfallen auf die Stadt Münster bei 271.927 Einwohnern gem. § 7 b LVerbO drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.

Diese sind mit der Erststimme zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder des Rates und Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Münster. Es dürfen jedoch nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder des Rates gewählt werden.

Nach § 7 b Abs. 2 LVerbO findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Zu 2. (Zweitstimme):

Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung. Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht nicht.

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme nach § 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in die Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt nach § 7 b Abs. 6 LVerbO das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der entsprechenden Reihenfolge zu berufen.

gez.

Markus Lewe

Anlage 1: Muster Wahlzettel